

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter
www.amt-torgelow-ferdinandshof.de am 18.12.2015 (Link: Bekanntmachungen)
**Satzung vom 15.12.2015 zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Heinrichswalde
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen
des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland
vom 19.12.2001**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Seite 146) GS M-V Gl. Nr. 6140-2, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **15.12.2015** folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Gemeinde Heinrichswalde über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland erlassen:

**Artikel I
Änderung der Gebührensatzung**

§ 1 Allgemeines Abs. 2 wird wie folgt das Gesetz aktualisiert:

- (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Gebühr beträgt jährlich erstmalig für das Jahr 2015 für alle im amtlichen Liegenschaftskataster bezeichneten Flächen

- des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ für

- | | |
|--|---------------------------|
| c) unbebaute Flächen (Acker, Grünland, Bauplätze etc.) | 0,002384 €/m ² |
| d) Graben/Wasser | 0,00024 €/m ² |

Der Gebührensatz bleibt unverändert bis der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ die Beiträge für die Gemeinde ändert.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Heinrichswalde, den 15.12.2015

gez. Carolin Kamke
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Heinrichswalde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.